

Die aktuelle Fassung der Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue hat unter Berücksichtigung der 1.-7. Änderungssatzungen nachfolgenden Wortlaut:

S a t z u n g

für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes

am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue

- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 09.07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Erweiterter Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitbedingungen
- § 13 Anschlusskanal
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sondervereinbarungen
- § 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 17 Abscheider
- § 18 Auskunftspflicht und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 21 Maßnahmen an den Abwasseranlagen
- § 22 Anzeigepflichten
- § 23 Haftung
- § 24 Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

Anlage 2: Übersichtskarte Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal

§ 1
Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlage.
2. Die Abwasserbeseitigung für die öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Beseitigung des in dem Industriegebiet anfallenden Schmutzwassers.
3. Der Geltungsbereich der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 24

Flurstück	2/3	teilweise
Flurstück	3	teilweise
Flurstück	4	

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 25

Flurstück	1	
Flurstück	2	teilweise
Flurstück	3	

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 26

Flurstück	1/2	teilweise
Flurstück	3	teilweise

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 27

Flurstück	1/1	
Flurstück	1/2	
Flurstück	2	
Flurstück	3	
Flurstück	4	teilweise
Flurstück	5	
Flurstück	6	teilweise

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28

Flurstück	2/1	teilweise
Flurstück	3/1	
Flurstück	3/2	
Flurstück	4	teilweise
Flurstück	7	teilweise
Flurstück	11 (alt 8)	
Flurstück	12 (alt 8)	
Flurstück	9	

Flurstück	13 (alt 10)
Flurstück	14 (alt 10)
Flurstück	15 (alt 10)
Flurstück	16 (alt 10)

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 29

Flurstück	3	teilweise
Flurstück	11 (alt 5)	
Flurstück	12 (alt 5)	
Flurstück	13 (alt 5)	
Flurstück	6	
Flurstück	14 (alt 7)	
Flurstück	15 (alt 7)	
Flurstück	16 (alt 7)	
Flurstück	17 (alt 7)	
Flurstück	8	teilweise
Flurstück	9	teilweise
Flurstück	10	

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 30

Flurstück	1/1	teilweise
Flurstück	1/2	
Flurstück	1/3	
Flurstück	2/2	

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 31

Flurstück	4/2	teilweise
Flurstück	5/1	
Flurstück	5/2	

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und b) der Entwässerungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage 2 beigelegt.

4. Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
5. Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
6. Alles Niederschlagswasser, das auf Grundstücken des Entsorgungsgebietes nach Abs. 1 anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser durch den Verband erfolgt nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlagswasser.

2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser von Niederschlägen. Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
4. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.
6. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
7. Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser;
 - b) Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient, sowie Anlagen zur Biowassergewinnung und dessen Ableitung;
 - d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasseranlage.
8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasseranlage.
9. Abgabenschuldner (Gebührenpflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobene Gebühr ist der Grundstückseigentümer; Abs. 4 gilt entsprechend

§ 3

Zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis

begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - b) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 7

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
4. Besteht bisher kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes, kann der Verband dies verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 8

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 12 gilt, der Abwasseranlage zuzuführen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim Verband schriftlich zu stellen.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Abwasseranschluss“ des Verbandes).
3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des Verbandes.
4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Verband kann –abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 10 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.

§ 12

Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasseranlage gelten die in Abs. 5 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach Anlage 1 und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
4. Im Entsorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder

- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- h) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) entspricht.
- 7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- 8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und

Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Abs. 5 bis 11 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
13. Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 5 bis 11 verletzt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

§ 13 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.
2. Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

3. Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15 Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
3. Für die Ableitung und Verwendung von Biowasser kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regel und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.
2. Die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 17 Abscheider

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.
2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der Abwasseranlage des Verbandes entsteht.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasser-behandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
 - b) Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen;
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu

gewähren. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.

4. Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband. Die Verwaltungskostensatzung des Verbandes gilt entsprechend.
5. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereit gestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei der komplexen Erschließung, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird

dem Grundstückseigentümer nach Herstellung kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkeiten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauungen, Grundstücksteilungen und nachträglichen Erweiterungen.

6. Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21

Maßnahmen an den Abwasseranlagen

Einrichtungen der Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschluss-kanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

Haftung

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) i.d.F.d.Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 24

Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Gebühr wird als Mengengebühr erhoben.
3. Die Mengengebühr wird nach der Abwasser- bzw. Wassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.
4. Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes gelangt gelten:
 - a) die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes zugeführte und mittels Messung durch einen privaten Abwasserzähler, der durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten und durch den Verband abzunehmen ist, ermittelte Schmutzwassermenge.

Sofern kein Abwasserzähler i.S.d. lit. a) vorhanden ist, gelten:

- b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, wenn sie in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen.
 - d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
5. Die gem. Abs. 4 lit. a) zugeführte Abwassermenge, die gem. Abs. 4 lit. b) und c) zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Abs. 4 lit. d) anfallende Niederschlagswassermenge wird geschätzt, wenn
 - a) eine Messeinrichtung im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

6. Sämtliche Zähler, einschließlich Unterzähler, sind gegenüber dem Verband anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes. Zähler und Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Die gemessene Abwasser- bzw. Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Verband nach Aufforderung für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen oder auszutauschen lassen hat.
8. Die Mengengebühr beträgt

bis 31.12.2017	1,68 €/m ³
ab 01.01.2018	2,53 €/m ³

der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Vorausleistungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen ist oder dieser Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluß nach Maßgabe dieser Satzung beseitigt wurde oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.
2. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet das Benutzungsverhältnis für die öffentliche Abwasseranlage vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
3. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 3 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Zwölftels der Vorjahresgebühr jeweils zum 15. der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabebescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten Durchschnittsmenge für das jeweilige Grundstück personen- und nutzungsbezogen entspricht. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
6. In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige auf seine Kosten Entsorgungsleistungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes erbringt, kann die Ablösung der Gebührenschuld ganz oder teilweise durch Vertrag im Umfang der Leistungen des Entsorgungspflichtigen vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 24 Abs.

1 bis 7 bestimmten Gebührenmaßstabes und des in § 24 Abs. 8 festgelegten Gebührensatzes zu ermitteln. Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages nach Satz 2 bzw. durch vollständige Erbringung der Leistung nach Satz 1 wird die Gebührenschuld endgültig abgegolten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser einleitet;
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anschließt oder entgegen Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließen lässt;
 - c) § 7 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 8 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 - e) dem nach § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
 - f) im Entwässerungsantrag nach § 10 Abs. 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Verband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
 - g) § 10 Abs. 7 die Herstellung ohne vorheriges Einverständnis des Verbandes beginnt;
 - h) den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 - i) § 12 Abs. 5 oder Abs. 6 oder Abs. 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
 - j) § 12 Abs. 8 ohne Stichprobe einleitet;
 - k) § 12 Abs. 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
 - l) § 12 Abs. 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
 - m) § 13 Abs. 6 den Anschlusskanal ohne oder ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt oder eine bereits hergestellte Verbindung zur öffentlichen Anlage wieder entfernt oder unterbricht;
 - n) § 14 Abs. 4 Satz 2 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - o) § 14 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - p) § 14 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - q) § 14 Abs. 6 Satz 4 ohne oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
 - r) § 16 die Vorbehandlungsanlagen oder entgegen § 17 die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt;
 - s) § 18 Abs. 1 keine Auskunft erteilt oder entgegen Abs. 2 den Zugang nicht oder nicht vollständig gewährleistet;
 - t) § 18 Abs. 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren oder das Setzen des Revisionschachtes nicht duldet;
 - u) § 20 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
 - v) § 21 die Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - w) § 22 Abs.1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen nach Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 09.07.07
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

R. Werner
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitung

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800
BSB5 aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	5.000
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	9.500
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1.500
Chloride	mg/l	800
Sulfate	mg/l	700
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH4-N	mg/l	50
AOX	mg/l	2,0
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200
Mineralöle	mg/l	200
Eisen	mg/l	15,0
Mangan	mg/l	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	1,2
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2
Zink, gesamt	mg/l	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2
Tenside	mg/l	30,0
Wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	75
Wassertemperatur	°C	45

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

